

ABI 2004, 706 f.

Senatsverwaltung für Justiz

**Allgemeine Verfügung
über die Amtstracht
der Berliner Rechtspflegeorgane**

Vom 3. Februar 2004

Just I A 2

Fernruf: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251, 913-0

Aufgrund des § 20 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz bestimmt:

I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:
 - a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichterinnen sowie ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 - c) Amtsanwältinnen und Anwälte,
 - d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sowie
 - e) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Amtsanwaltschaft auftreten, und Amtsanwaltsanwärterinnen und Amtsanwaltsanwärter tragen die amtsanwaltliche Amtstracht.
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, tragen die rechtsanwaltliche Amtstracht; Referendarinnen und Referendare sowie Justizbeamtinnen und Justizbeamte, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, tragen die urkundsbeamtliche Amtstracht.
4. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichterinnen sowie ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten

Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen die rechtsanwaltliche Amtstracht; Abschnitt II Nr. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe.
An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht
 - a) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
 - b) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,
 - c) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff sowie
 - d) bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Seide.
6. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse und gegebenenfalls eine weiße Schleife, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen.

III.

7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2004 in Kraft. Sie tritt am 14. Februar 2009 außer Kraft.